



Mitteilung

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 31.01.2022 - Nummer 48

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Satzung

48 Änderung des Satzungsteils „Wahlordnung“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 27. Jänner 2022 auf Vorschlag des Rektorats die folgenden Änderungen des Satzungsteils „Wahlordnung“, Mitteilungsblatt vom 01.07.2021, 43. Stück, Nr. 195, in der nachstehenden Fassung beschlossen:

1. In § 11 Abs. 3 wird das Wort „blauen“ durch das Wort „blickdichten“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 Z 2 wird das Wort „blauer“ durch das Wort „blickdichter“ ersetzt.

3. In § 12 Abs. 3 wird das Wort „blaue“ durch das Wort „blickdichte“ ersetzt.

4. Nach § 18 wird der folgende Paragraph eingefügt:

„§ 18a. Die in eine Berufungskommission zu entsendenden Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden müssen ein facheinschlägiges Studium betreiben (aufrechte Zulassung) und mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte in Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen des Bachelorstudiums positiv absolviert haben oder sich im Master- oder Doktoratsstudium befinden.“

5. An § 20 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(3) § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 2 Z 2 und § 12 Abs. 3 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 31. Jänner 2022, 12. Stück, Nr. 48 treten mit 1. März 2022 in Kraft.

(4) § 18a in der Fassung Mitteilungsblatt vom 31. Jänner 2022, 12. Stück, Nr. 48 tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Der Vorsitzende des Senates:
Schwarz